
S 36 AL 276/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bindungswirkung Gründungszuschuss
Leitsätze	Auch bei der Entscheidung über die Weitergewährung des Gründungszuschusses nach § 94 Abs. 2 SGB III ist zu prüfen, ob die Grundvoraussetzungen für die Gewährung eines Gründungszuschusses – weiterhin – gegeben sind. Die Entscheidung über die Leistungsgewährung des Gründungszuschusses für die Dauer von 6 Monaten entfaltet keine Bindungswirkung für die nachgehende Entscheidung über eine Weitergewährung. Es besteht keine Verpflichtung, eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle einzuholen. SGB III § 94
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 36 AL 276/20
Datum	13.08.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 9 AL 136/21
Datum	05.12.2022
3. Instanz	
Datum	-

Â

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts
MÃ¼nchen vom 13. August 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten um die Gewährung eines Größendzuschusses für den 7. Bis 15. Monat der Existenzgründung.

Der Kläger (die Bezeichnung der Beteiligten aus der 1. Instanz wird beibehalten) beantragte am 27.08.2019 die Gewährung eines Größendzuschusses zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt. Er werde am 30.08.2019 seine selbständige Tätigkeit aufnehmen und hierfür ca. 30 bis 32 Wochenstunden aufwenden. Daneben werde er eine weitere Beschäftigung als Unternehmensjurist mit ca. 24 Wochenstunden aus. Der Kläger gab an, dass der Größendzuschuss zur Sicherung seines Lebensunterhalts zwingend erforderlich sei. Die Honorareinnahmen beruhten lediglich auf einer Annahme. Die Schätzung sei zwar zurückhaltend erfolgt, es lasse sich jedoch nicht mit Gewissheit ausschließen, dass die Anfangsphase mit sehr geringen Honorareinnahmen länger als erwartet andauere. Der Kläger legte einen Businessplan zur Kanzlei-Gründung vor. Nach der Finanzplanung erwartete der Kläger regelmäßige monatliche Kosten für die Kanzlei in Höhe von 1.668,75 Euro. Die Honorareinnahmen prognostizierte er für den 1. und 2. Monat mit 0.- Euro, für den 3. Monat mit 3.000.- Euro für den 4. bis 6. Monat mit 4.000.- Euro sowie ab dem 7. Monat mit je 5.000.- Euro je netto pro Monat. Die Rechtsanwaltskammer A als fachkundige Stelle bescheinigte die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens des Klägers.

Mit Bescheid vom 24.10.2019 wurde ein Größendzuschuss für die Zeit vom 30.08.2019 bis 29.02.2020 in Höhe von monatlich 2.116,20 Euro bewilligt.

Am 20.01.2020 beantragte der Kläger die Gewährung des Größendzuschusses für weitere 9 Monate ab dem 01.03.2020. Der Aufbau der Rechtsanwaltskanzlei sei bereits sehr weit vorangeschritten, daneben werde er lediglich einen Minijob aus. Da die festen Kosten für Miete, Versicherungen, soziale Absicherung und Anderes sehr hoch seien und die Einnahmen hinter den Erwartungen lägen, sei die Unterstützung durch die weitere Gewährung des Größendzuschusses erforderlich. Im Übrigen sei der Kläger zuversichtlich, dass sich die Entwicklung der Kanzlei nachhaltig positiv fortsetzen werde. Er werde für die selbstständige Tätigkeit ca. 55 Wochenstunden auf, für die weitere Beschäftigung ca. 4 Wochenstunden. Der Kläger gab im vorgelegten Zwischenbericht an, dass er im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 15.12.2019 eine Nebentätigkeit im Umfang von 20 Stunden pro Woche in der Rechtsabteilung eines Lebensversicherungsunternehmens ausgeübt habe. Weiter gab er an, im Dezember 2019 erstmalig Honorareinnahmen in Höhe von 1.437.- Euro, im Januar 2020 Honorareinnahmen in Höhe von 1314.- Euro sowie im Februar 2020 (Stand 25.02.2020) Honorareinnahmen in Höhe von 503.- Euro (damit insgesamt 3.254.- Euro) erzielt zu haben. Diesen Einnahmen standen Ausgaben für die Kanzlei im

Zeitraum August 2019 bis Februar 2020 i. H. v. insgesamt 10.475 Euro gegenüber, die sich relativ gleichmäßig (zwischen 2.110.- Euro und 1.258.- Euro) über die Monate verteilten.

Mit E-Mail vom 23.03.2020 gab der Kläger an, dass die aktuelle Situation wegen der Corona-Pandemie auch bei seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt spürbar sei. So würden Gerichtstermine verschoben, die weitere Geschäftsentwicklung lasse sich nicht zuverlässig prognostizieren. Er versuche, sein Angebot zur Rechtsberatung auf die Rechtsprobleme infolge der Pandemie zu erweitern. Gleichwohl benötige er zur sozialen Absicherung mehr denn je die Weitergewährung der Pauschale von 300.- Euro.

Mit Bescheid vom 15.04.2020 wurde der Antrag auf Weitergewährung eines Grundsicherungszuschusses abgelehnt. Der Gewinn am Ende der ersten Förderphase betrage mindestens 1.668.- Euro monatlich. Damit sei der Lebensunterhalt und die soziale Absicherung alleine durch die Einnahmen aus der Selbstständigkeit gesichert. Der Grundsicherungszuschuss sei zudem nicht das angemessene Förderinstrument, um Einnahme wegen der Corona-Krise aufzufangen.

Hiergegen legte der Kläger am 28.04.2020 Widerspruch ein. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Beklagte auf einen Gewinn am Ende der ersten Förderphase von mindestens 1.668.- Euro komme. Im Februar habe er lediglich Einnahmen in Höhe von 503.- Euro gehabt. Zwar habe er im März Honorareinnahmen in Höhe von 1.737.- Euro erzielt, hiervon seien jedoch die monatlichen Ausgaben abzuziehen.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 07.05.2020 als unbegründet zurückgewiesen. Der Widerspruch sei zulässig, jedoch nicht begründet. Der Grundsicherungszuschuss könne für weitere 9 Monate in Höhe von monatlich 300.- Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlege. Auf die Weitergewährung des Grundsicherungszuschusses bestehe kein Rechtsanspruch. Es liege vielmehr im Ermessen der Agentur für Arbeit, ob der Grundsicherungszuschuss weitergewährt werde. Dabei habe die Agentur für Arbeit ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und dabei die Interessen der Versichertengemeinschaft gegenüber den Interessen des Widerspruchsführers abzuwägen. Das Interesse des Widerspruchsführers bestehe darin, dass ihm die zweckgebundene Leistung zur sozialen Sicherung weiterhin gewährt werde. Das Interesse der Versichertengemeinschaft bestehe darin, dass möglichst viele Antragsteller gefördert werden könnten und die begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel nur dann ausgezahlt würden, wenn zu erwarten sei, dass der Lebensunterhalt aus den Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit bestreiten werden könne und die zweckgebundenen Mittel lediglich zur sozialen Absicherung eingesetzt würden. Die Agentur für Arbeit habe sich entschlossen, den Grundsicherungszuschuss für weitere 9 Monate nur dann zu gewähren, wenn aufgrund der bisherigen Geschäftstätigkeit und der beschriebenen zukünftigen Aktivitäten zu erwarten sei, dass der Lebensunterhalt aus den Einkünften der selbstständigen Tätigkeit nach der

6-monatigen Anlaufphase bestritten werden können und der weitere Gr \ddot{u} ndungszuschuss ausschlie β lich f \ddot{u} r die nachhaltige St \ddot{u} rkung der Gr \ddot{u} ndung sowie die soziale Absicherung erforderlich sei. Aufgrund der Einlassungen des Kl \ddot{a} ggers habe dieser jedoch bislang stets einen Verlust erzielt. Eine Tragf \ddot{a} higkeit der T \ddot{a} tigkeit, auch gemessen an der bisherigen F \ddot{u} hrdauer, sei damit nicht erkennbar.

Hiergegen legte der Kl \ddot{a} gger am 08.06.2020 Klage zum Sozialgericht M \ddot{u} chen (SG) ein. Die Beklagte habe sich zun \ddot{a} chst darauf gest \ddot{u} tzt, dass der Lebensunterhalt durch die selbst \ddot{a} ndige T \ddot{a} tigkeit gesichert sei und deshalb der Gr \ddot{u} ndungszuschuss Phase II nicht mehr notwendig sei. Im Widerspruch dazu habe sie den Widerspruchsbescheid darauf gest \ddot{u} tzt, dass der Lebensunterhalt durch die selbstst \ddot{a} ndige T \ddot{a} tigkeit schon gesichert sein m \ddot{u} sse und dies vorliegend nicht der Fall sei. Damit werde deutlich, dass die Beklagte den Antrag auf jeden Fall ablehnen habe wollen, sei die Lebensgrundlage durch die Gesch \ddot{a} ftst \ddot{a} tigkeit gesichert oder nicht. Nach der Gesetzesbegr \ddot{u} ndung solle die F \ddot{u} hrung erfolgen, wenn eine intensive Gesch \ddot{a} ftst \ddot{a} tigkeit und hauptberuflich unternehmerische Aktivit \ddot{a} t nachweisbar sei. Dies k \ddot{a} nnen der Kl \ddot{a} gger belegen. Es fehlten auch Ausf \ddot{u} hrungen bez \ddot{u} glich der konkreten Art des vom Kl \ddot{a} gger gegr \ddot{u} ndeten Unternehmens, einer Rechtsanwaltskanzlei, der eine Anlaufphase zuzubilligen sei, in der zun \ddot{a} chst keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet w \ddot{u} rden. Die Beklagte habe fehlerhaft angenommen, dass die Kanzlei deshalb nicht tragf \ddot{a} hig sei, da sie bislang nur Verluste erzielt habe. Dies sei jedoch das typische Merkmal einer Gr \ddot{u} ndung, speziell bei einer Rechtsanwaltskanzlei. Die Bearbeitung von Mandaten dauere oftmals \ddot{u} ber mehrere Monate oder gar Jahre und eine Abrechnung erfolge erst zum Schluss. Die angemessene Anlaufphase f \ddot{u} r eine Rechtsanwaltskanzlei betrage damit mindestens ein Jahr, da zun \ddot{a} chst viel Akquisitionst \ddot{a} tigkeit erforderlich sei. Auch w \ddot{u} rden sich seit den Lockerungen der Corona-Pandemie wieder mehr M \ddot{o} glichkeiten der Terminvertretung in Untervollmacht ergeben. Es sei eine l \ddot{a} ngere Anlaufphase von bis zu drei Jahren einzubeziehen, innerhalb derer sich die Anfangsinvestitionen und laufenden Kosten amortisieren w \ddot{u} rden. Das Ermessen sei auf Null reduziert, eine Ablehnung des Antrags sei im konkreten Fall stets rechtswidrig.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung.

Ein vorgeschlagener Vergleich, wonach die Beklagte 4,5 Monate Gr \ddot{u} ndungszuschuss zahlt, wurde von der Beklagten als technisch nicht umsetzbar abgelehnt. Der Kl \ddot{a} gger stimmte dem Vergleich zu.

Im Folgenden erkl \ddot{a} rte der Kl \ddot{a} gger, dass die Tragf \ddot{a} higkeit der Existenzgr \ddot{u} ndung durch die Rechtsanwaltskammer best \ddot{a} tigt worden sei. Dementsprechend sei der Gr \ddot{u} ndungszuschuss f \ddot{u} r die ersten 6 Monate bewilligt worden. Die Tragf \ddot{a} higkeit sei f \ddot{u} r den Gr \ddot{u} ndungszuschuss in der Phase II nicht erneut nachzuweisen. Die Prognoseentscheidung vor Gew \ddot{a} hrung des Gr \ddot{u} ndungszuschusses umfasse einen Zeitraum von 3 Jahren, weil eine nachhaltig erfolgreiche Gr \ddot{u} ndung zugrunde gelegt werde. Der Gesetzgeber habe f \ddot{u} r die Weitergew \ddot{a} hrung des Gr \ddot{u} ndungszuschusses bewusst davon abgesehen, dass

die Voraussetzungen für die Gewährung des Grundsicherungszuschusses erneut vollumfänglich geprüft werden sollten. Vielmehr eröffnete das Gesetz der Beklagten nur die Möglichkeit, bei begründeten Zweifeln der Geschäftstätigkeit die erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle anzufordern. Die Geschäftstätigkeit des Klägers habe jedoch niemals infrage gestanden.

Mit Gerichtsbescheid vom 13.08.2021 wies das SG die Klage ab. Die Beklagte habe den Antrag des Klägers auf Weitergewährung des Grundsicherungszuschusses zu Recht abgelehnt. Rechtsgrundlage für die Weitergewährung des Grundsicherungszuschusses in der sogenannten zweiten Förderphase sei [Â§ 94 Abs. 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit [Â§ 93 SGB III](#). Sei der Grundsicherungszuschuss der ersten Förderphase nach [Â§ 94 Abs. 1 SGB III](#) bewilligt worden, könne der Grundsicherungszuschuss nach [Â§ 94 Abs. 2 SGB III](#) für weitere 9 Monate in Höhe von monatlich 300.- Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlege. Beständen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit, könne die Agentur für Arbeit verlangen, dass ihr erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt werde. Aus der in [Â§ 94 Abs. 2 Satz 2 SGB III](#) normierten Möglichkeit der Beklagten, auch für die zweite Phase des Grundsicherungszuschusses erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle einzuholen, ergebe sich die klare Absicht des Gesetzgebers, dass auch für diese Förderphase erneut zu prüfen sei, ob weiterhin von einer Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit ausgegangen werden könne. Weiter ergebe sich aufgrund des in der zweiten Förderphase erheblich abgesenkten Leistungssatzes, dass der Gesetzgeber davon ausgehe, dass nach Abschluss der ersten Förderphase die selbständige Tätigkeit bereits derart gefestigt sei, dass der Lebensunterhalt aus den Einnahmen aus der Tätigkeit bestritten werden könne und allenfalls noch ein Bedürfnis für die Gewährung von Leistungen zur sozialen Absicherung bestehe. Eine Weitergewährung des Grundsicherungszuschusses sei daher abzulehnen, wenn der Lebensunterhalt bei prognostischer Entscheidung während der zweiten Grundsicherungsphase noch nicht aus der selbständigen Tätigkeit gedeckt werden könne. Die Tragfähigkeit einer Existenzgründung sei auch für die zweite Phase der Gewährung von Grundsicherungszuschuss Tatbestandsvoraussetzung und nicht Ermessens Gesichtspunkt. Es handle sich um eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, die das Gericht voll zu prüfen habe. Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids sei beim Kläger die Tragfähigkeit der Existenzgründung für die zweite Phase bei prognostischer Betrachtung nicht gegeben gewesen. Nach eigenen Angaben habe der Kläger im gesamten Zeitraum 01.09.2019 bis 29.02.2020 lediglich Einnahmen als Rechtsanwalt in Höhe von 3.254.- Euro gehabt. Die Betriebsausgaben in diesem Zeitraum hätten insgesamt 10.475.- Euro betragen und seien damit deutlich höher gewesen als die Einnahmen. Der Kläger habe daher in der ersten Förderphase seinen Lebensunterhalt nur aus der Nebenbeschäftigung als Unternehmensjurist und aus der Bewilligung des Grundsicherungszuschusses bestreiten können. Soweit der Kläger ausführe, dass bei der Gründung und Führung einer Rechtsanwaltskanzlei branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden müssten, so eine angemessene Anlaufphase von mindestens einem Jahr,

sei darauf hinzuweisen, dass das Gesetz dies nicht vorsehe. Mit der Regelung, ab dem 6. Monat der Gr¹/₄ndung lediglich einen Zuschuss zur sozialen Sicherung zu gew¹/₄hren, habe der Gesetzgeber Gr¹/₄ndungen, die ab dem 7. Monat nicht im Wesentlichen tragf¹/₄hig seien, von einer Weiterf¹/₄hrderung ausgeschlossen. Im ¹/₄brigen widerspr¹/₄che der Vortrag des Kl¹/₄gers zur besonders langen Anlaufphase einer Kanzlei seiner eigenen Prognose im Antrag auf Gr¹/₄ndungszuschuss. Dort habe er bereits ab dem dritten Monat Honorareinnahmen von monatlich 3.000.- Euro und ab dem 4. Monat von monatlich 4.000.- Euro prognostiziert. Der Kl¹/₄ger habe also selbst zeitnah nach der Gr¹/₄ndung mit deutlichen Einnahmen gerechnet. Da bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Weiterzahlung des Gr¹/₄ndungszuschusses ab dem 01.03.2020 nicht vorl¹/₄gen, habe die Beklagte auch keine neue Ermessensentscheidung ¹/₄ber die Bewilligung zu treffen. Gegen den am 18.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid des SG legte der Kl¹/₄ger am 18.09.2021 Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) ein.

Die Entscheidung des SG sei rechtswidrig, sie beruhe auf einer fehlerhaften Gesetzesanwendung. Weder das SG noch die Beklagte h¹/₄tten die entsprechende Sach- und Fachkenntnis zur Beurteilung der Tragf¹/₄higkeit der Rechtsanwaltskanzlei des Kl¹/₄gers. Wenn die Beklagte der Auffassung sei, dass die Tragf¹/₄higkeit neu beurteilt werden m¹/₄sse, h¹/₄tte sie den Kl¹/₄ger auffordern m¹/₄ssen, eine erneute Stellungnahme vorzulegen. Dies sehe das Verfahren aber grunds¹/₄tzlich gar nicht vor. Wie bereits vorgetragene sei die Beklagte an ihre Feststellungen aus der Entscheidung ¹/₄ber die erste F¹/₄hrderphase grunds¹/₄tzlich gebunden und seien diese Feststellungen auch f¹/₄r die zweite F¹/₄hrderphase ma¹/₄geblich.

Mit Beschluss des Senats vom 19.10.2022 wurde die Berufung auf die Berichterstatterin ¹/₄bertragen.

In der m¹/₄ndlichen Verhandlung am 05.12.2022 beantragte der Kl¹/₄ger, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 13.08.2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2020 zu verurteilen, an den Kl¹/₄ger einen Betrag in H¹/₄he von 2.700.- EUR zu zahlen, hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2020 zu verpflichten, den Antrag des Kl¹/₄gers auf Weitergew¹/₄hrung des Gr¹/₄ndungszuschusses gem. [Â§ 94 Abs. 2 SGB III](#) neu zu bescheiden.

Â
Der Vertreter der Beklagten beantragte
Â Â Â Â Â die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Zur Vervollst¹/₄ndigung des Sachverhalts wird auf die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ¹/₄ n d e :

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 15.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2020. In der Sache streitig ist die Gewährung eines GrÄ¼ndungszuschusses fÄ¼r 9 Monate ab MÄ¼rz 2020 i. H. v. 300.- Euro monatlich.

Die Berufung des KlÄ¼gers ist zulÄ¼ssig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht am 18.09.2021 gegen den am 18.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid des SG beim LSG eingelegt. Die Berufung ist auch ohne Zulassung durch das SG gem. [Ä§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft, da streitig ein Betrag von insgesamt 2.700.- Euro ist und damit der Wert des Beschwerdegegenstandes 750.- Euro Ä¼bersteigt.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÄ¼ndet. Zutreffend hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÄ¼ger hat keinen Anspruch auf eine WeitergewÄ¼rung des GrÄ¼ndungszuschusses ab dem 7. Monat der ExistenzgrÄ¼ndung. DiesbezÄ¼glich wird gem. [Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die ausfÄ¼hrliche und zutreffende BegrÄ¼ndung des SG im Gerichtsbescheid vom 13.08.2021 verwiesen.

ErgÄ¼nzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach [Ä§ 94 Abs. 2 SGB III](#) kann der GrÄ¼ndungszuschuss fÄ¼r weitere 9 Monate i. H. v. monatlich 300.- Euro geleistet werden, wenn die gefÄ¼rderte Person ihre GeschÄ¼ftstÄ¼tigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Es handelt sich damit um eine Ermessensentscheidung. Ein Anspruch auf Leistung kann folglich nur dann bestehen, wenn das Ermessen auf Null reduziert wÄ¼re, als alleinige rechtmÄ¼ßige Ermessensentscheidung eine LeistungsgewÄ¼rung zulÄ¼ssig wÄ¼re. Vorliegend waren jedoch bereits nicht alle Leistungsvoraussetzungen fÄ¼r die WeitergewÄ¼rung des GrÄ¼ndungszuschusses gegeben, so dass eine ErmessensabwÄ¼gung bereits nicht durchzufÄ¼hren war. Denn die TragfÄ¼higkeit der ExistenzgrÄ¼ndung war bei prognostischer Betrachtung im maÄ¼geblichen Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, dem Widerspruchsbescheid vom 07.05.2020 nicht gegeben. Eine positive Prognose bzgl. der TragfÄ¼higkeit ist eine Leistungsvoraussetzung fÄ¼r die Bewilligung des GrÄ¼ndungszuschusses und nicht nur als Aspekt in der Ermessensentscheidung zu berÄ¼cksichtigen (BayLSG, Urteil vom 07.07.2016, [L 9 AL 207/14](#), RdNr. 31).

Entgegen der Rechtsauffassung des KlÄ¼gers war auch bei der Entscheidung Ä¼ber die WeitergewÄ¼rung des GrÄ¼ndungszuschusses von der Beklagten zu prÄ¼fen, ob die Grundvoraussetzungen fÄ¼r die GewÄ¼rung eines GrÄ¼ndungszuschusses â weiterhin â gegeben sind (JÄ¼ttner in Heinz/Schmidt-De Caluwe/Schulz, SGB III GroÄ¼kommentar, 7. Aufl., Ä§ 94 RdNr. 11). Es widersprÄ¼che grundlegend dem Grundsatz der RechtmÄ¼ßigkeit der Verwaltung, wenn eine Leistungsentscheidung ohne PrÄ¼fung der Leistungsvoraussetzungen erfolgen wÄ¼rde. Es findet sich in den maÄ¼geblichen gesetzlichen Grundlagen Ä [Ä§ 93](#) und [94 SGB III](#) auch keinerlei StÄ¼tze fÄ¼r die Auffassung des KlÄ¼gers, dass eine erneute PrÄ¼fung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen nicht zulÄ¼ssig wÄ¼re und die zu Beginn des FÄ¼rderzeitraums getroffene EinschÄ¼tzung nicht abÄ¼nderbar wÄ¼re. Vielmehr hat der Gesetzgeber der Beklagten in [Ä§ 94 Abs. 2 S. 2 SGB III](#) die

Möglichkeit eingeräumt, eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle anzufordern (vgl. auch Beschluss des Senats vom 25.08.2020, L 9 AL 90/20 B ER). Die Entscheidung über die Leistungsgewährung des Gründungszuschusses für die Dauer von sechs Monaten entfaltet damit keine Bindungswirkung für die nachgehende Entscheidung über eine Weitergewährung.

Vorliegend konnte im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, mithin bei Erlass des Widerspruchsbescheides am 07.05.2020, die Tragfähigkeit der Existenzgründung des Klägers nicht bejaht werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass nach Beendigung des Zeitraums des ersten Gründungszuschusses die Gründung so weit gefestigt und am Markt bewährt ist, dass der Lebensunterhalt aus der selbständigen Tätigkeit bestritten werden kann (Bt.Drs. 16, 1696, S. 31). Anzustellen war eine Prognose, ob der Kläger ab dem 7. Monat der Existenzgründung in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus dem Gewinn der selbständigen Tätigkeit zu bestreiten und lediglich zur sozialen Absicherung den deutlich geringeren Zuschuss von 300.- Euro monatlich benötigt (Urteil des Senats a. a. O., RdNr. 33).

Der Kläger hat ausweislich des vorgelegten vierseitigen Zwischenberichts erst im Dezember 2019 erste Umsätze erzielt, die jedoch weit hinter den prognostizierten Umsätzen lagen. So hatte der Kläger im im August 2019 vorgelegten Businessplan ab Dezember Honorareinnahmen netto i. H. v. 4.000.- Euro als Soll angegeben, tatsächlich erzielt wurden jedoch nur Einnahmen von 1.437.- Euro. Auch in den folgenden zwei Monaten waren Einnahmeprososen von 4.000.- Euro erstellt worden, die Einnahmen betrugten jedoch nur 1.314.- Euro im Januar 2020 und 503.- Euro im Februar 2020. Dem standen jeweils höhere Kanzleiausgaben gegenüber, so dass im gesamten Zeitraum der Gewährung des Gründungszuschusses kein Gewinn erzielt werden konnte. Damit war es dem Kläger nicht im Ansatz möglich, seinen Lebensunterhalt durch seine selbständige Tätigkeit zu bestreiten. Dass eine Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit damit zu verneinen war, war ohne weitere Sachkenntnis sowohl der Beklagten als auch dem erkennenden Gericht möglich zu entscheiden. Entgegen der Auffassung des Klägers bedarf es dafür keine vertieften (Eigen-)Kenntnisse einer Kanzleigründung. Die Einnahmen-/Ausgabenübersicht ist in diesem Fall, insbesondere da aus ihr keine aufsteigende Gewinndynamik erkennbar war, aufgrund der eindeutigen Datenlage ausreichend.

Soweit der Kläger vorträgt, dass bei Gründung einer Rechtsanwaltskanzlei eine längere Anlaufphase von bis zu drei Jahren zu berücksichtigen sei, findet dies keine Stütze im Gesetz. Auch widerspricht dieser Vortrag dem bei erstmaliger Beantragung des Gründungszuschusses vorgelegten Businessplan, nach dem bereits nach zwei Monaten ein deutlicher Gewinn angenommen wurde, und der von der Rechtsanwaltskammer als fachkundiger Stelle bzgl. der voraussichtlichen Umsätze, des voraussichtlichen Betriebsergebnisses und des damit zu erwartenden Einkommens als realistisch eingeschätzt wurde. Es wurde auch nicht ansatzweise begründet, weshalb trotz der erheblichen Abweichung des tatsächlichen Betriebsergebnisses vom Businessplan dennoch eine zukünftige Tragfähigkeit der Existenzgründung zu bejahen sei. Weder ergeben sich große

Anfangsinvestitionen (vielmehr sind die Kanzleiausgaben in den ersten 6 Monaten der Existenzgründung recht konstant), noch wurde vorgetragen oder konnte nachgewiesen werden, dass in naher Zukunft konkret eine erhebliche Einnahmensteigerung zu verzeichnen sei.

Da damit die Tragfähigkeit der Existenzgründung im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides nicht gegeben war, war entgegen der Auffassung des Klägers auch keine Verpflichtung der Beklagten zur Aufforderung der Vorlage einer erneuten Stellungnahme einer fachkundigen Stelle gegeben. Nach [Â§ 94 Abs. 2 S. 2 SGB III](#) kann die Agentur für Arbeit bei bestehenden begründeten Zweifeln an der Geschäftstätigkeit die Vorlage einer erneuten Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen. Es liegt damit im Ermessen der Beklagten, bei Zweifeln eine weitere Stellungnahme anzufordern. Vorliegend bestanden jedoch keine Zweifel an der Geschäftstätigkeit des Klägers, sondern die Tragfähigkeit der Existenzgründung war zutreffend und ohne Zweifel verneint worden. Einer fachlichen Stellungnahme bedurfte es damit nicht.

Die Berufung des Klägers ist damit sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht gegeben.

Â

Erstellt am: 15.05.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024